

§ 35 Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Leistungen für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen an den Vermieter oder andere Leistungsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Werden die Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt, hat der Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigten Personen darüber schriftlich zu informieren.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Abs. 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3)

(4) Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizungsmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 30 Mehrbedarf

(1 – 6).....

(7)

Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für

Warmwasser nach § 35 Absatz 4 anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede Leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufen 1 und 2,
2. 1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6.

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

(8)

§ 42b Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Richtwerte für den angemessenen Jahresverbrauch von Heizenergie	3
3. Neuansprüche	4
4. Heizkostenabrechnung/Brennstoffbevorratung im Bedarfszeitraum	5
4.1 Festsetzung der Heizkosten in laufenden Fällen / Nachzahlungen	5
4.1.1 Zentralheizungen	5
4.1.2 Einzelheizungen.....	5
4.1.3 Brennstoffbevorratung.....	7
4.1.4 Stromkosten für den Betrieb einer (Einzel-)Heizung (Pump- und Zündstrom)	7
4.1.4.1. Allgemeines	7
4.1.4.2. Anwendungsfälle.....	8
4.1.4.3. Berechnung des Bedarfs.....	8
4.2 Heizkostenguthaben.....	8
5. Warmwasserkosten (zentrale oder dezentrale Bereitung)	8
5.1 Warmwasserkosten bei Zentralheizungen	9
5.1.1 Warmwasserkosten bei Gas –Etagen/Circoheizung	9
5.1.2 Warmwasserkosten bei Etagenheizungen, die mit Öl, Flüssiggas oder Pellets betrieben werden	10
5.1.3 Warmwasseraufbereitung mit Strom	10
5.2 Warmwasserkosten bei Mischzubereitung	10
5.2.1 Mischzubereitung bei Zentralheizung oder Gas Etagenheizung	11

1. Allgemeines

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nach § 27a SGB XII auch die Heizkosten, deren Umfang in § 35 SGB XII näher beschrieben wird. Der Bedarf für die Beheizung der Wohnung sowie für Warmwasser wird durch die Regelleistung nicht gedeckt und ist als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen. Hilfen werden in Höhe der tatsächlichen Heiz- und Warmwasserkosten erbracht, soweit diese angemessen sind. Tatsächliche Heizkosten (siehe Punkt 5) können sein:

- die monatlichen Vorauszahlungen an den Vermieter für **Zentralheizung** sowie eventuelle Nachzahlungen (soweit es sich nicht um rückständige Abschlagszahlungen handelt) oder
- die monatlichen Teilbeträge an den Energielieferer (Wuppertaler Stadtwerke - WSW oder andere Anbieter) für die Lieferung von Heizgas für den Betrieb von **Gas-Etagenheizungen** oder **Gas-Einzelöfen** sowie eventuelle Nachzahlungen (soweit es sich nicht um rückständige Abschlagszahlungen handelt) oder
- die monatlichen Teilbeträge an den Energielieferer (WSW oder andere Anbieter) für die Lieferung von Nachtstrom für den Betrieb von **Nachtstromheizungen** sowie eventuelle Nachzahlungen (soweit es sich nicht um rückständige Abschlagszahlungen handelt) oder
- die Kosten für die Lieferung von Einzelbrennstoffen (**Heizöl, Kohle, Propangas, Holz- pellets**) im Umfang eines Jahresbedarfes.

Die Leistungen für Heizung sollen direkt an den Vermieter bzw. Wärmelieferanten gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht gesichert ist (§ 35 Abs. 1 SGB XII).

2. Richtwerte für den angemessenen Jahresverbrauch von Heizenergie

Als Basis für die nachfolgenden Richtwerte wurde unter anderem der Wuppertaler Heizenergieatlas (Quelle: Verbraucherberatung Wuppertal) zu Grunde gelegt. Es wurde auch berücksichtigt, dass Leistungsempfänger/innen, die nicht oder nicht vollschichtig berufstätig sind, eine Wohnung weit umfangreicher nutzen als Personen, die berufsbedingt mehr als 8 Stunden täglich abwesend sind. Die angegebenen Verbrauchsmengen beziehen sich wie bei der Nettokaltmiete auf die maximal angemessene Wohnungsgröße, gleichgültig ob eine kleinere oder größere Wohnfläche bewohnt wird.¹

	Menge pro qm Wohnfläche
Heizgas (Zentralheizungen, die mit Gas betrieben werden, Gas-Etagen-Heizungen, Gas-Circo-Heizungen, Gaseinzelöfen) Der Verbrauch wird zwar in cbm gemessen, jedoch in kWh um- und abgerechnet	210 kWh jährlich
Heizöl (Zentralheizungen, die mit Öl betrieben werden, Einzelheizungen in Einfamilienhäusern oder Wohnungen) 1 l = 10 kWh	19 l jährlich
Fernwärme (Zentralheizungen, die mit Fernwärme betrieben werden, bei Abrechnung in t: 1 t Ferndampf = 699 kWh))	190 kWh jährlich
Strom (Nachtstromheizungen)	190 kWh jährlich
Kohle	36 Kg jährlich
Propangas	28 l jährlich
Holzpellets	40 Kg jährlich

¹ BSG, Urteil vom 12.06.2013 B 14 AS 60/12 R

Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten die vorgenannten Werte, ist bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Kriterien von einem noch angemessenen Heizverhalten bis zur Höhe der unten aufgeführten Verbrauchswerte auszugehen:

- ungünstige Lage der Wohnung im Verhältnis zu anderen Wohnungen des Gebäudekomplexes, z.B. Souterrain, Dachgeschoss,
- ungünstige Lage des Hauses (freistehend, mehr als zwei freie Außenwände),
- Fenster ohne Thermoverglasung,
- hohe Räume (3 m und höher),
- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr im Haushalt oder
- Personen im Haushalt, deren Beweglichkeit selbst im häuslichen Bereich stark eingeschränkt ist.

	Menge pro qm Wohnfläche
Heizgas	280 kWh jährlich
Heizöl	26 l jährlich
Fernwärme	260 kWh jährlich
Strom (Nachtstromheizungen)	260 kWh jährlich
Kohle	48 Kg jährlich
Propangas	37 l jährlich
Holzpellets	53 Kg jährlich

Wenn auch die erhöhten Verbrauchsrichtwerte überschritten werden, kann dies ein Hinweis auf unwirtschaftliches Heizverhalten sein. Sofern mehr als drei der oben genannten bedarfssteigernden Einflüsse vorliegen (Prüfung in der Regel durch Hausbesuch), ist im begründeten Einzelfall auch eine Anerkennung von Heizverbrauch oberhalb der genannten Richtwerte möglich. Eine Entscheidung ist in diesen Fällen unter Beteiligung des Experten/der Expertin Leistungsgewährung zu treffen.

3. Neuanträge

Wird die Wohnung **zentral beheizt**, sind die vom Vermieter geforderten monatlichen Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser bis zum Ablauf der jeweiligen Heizperiode in **tatsächlicher** Höhe anzuerkennen. Dafür ist die Vorlage der letzten Heizkostenabrechnung erforderlich. An Hand der Vordrucke Anlage 4 bzw. 4a ist auch zu prüfen, ob ggf. unter Berücksichtigung bedarfssteigernder Einflüsse die oben genannten Richtwerte über- oder unterschritten werden. Liegt eine Überschreitung vor, ist der/die Leistungsempfänger/in per Vordruck (Anlage 1) bereits bei Antragstellung auf wirtschaftliches und energiebewusstes Heizen hinzuweisen.

Wird die Wohnung mit einer eigenen **Gas-Etagen/Circo-Heizung**, mit **Gas-Einzelöfen** oder mit **Nachtstromöfen** beheizt, ist die letzte Jahresrechnung des Energielieferers (in der Regel die WSW) vorzulegen. Die darin geforderten monatlichen Vorauszahlungen für Heizung, ggf. einschließlich der Warmwasserkosten bei Gas-Etagen/Circo-Heizungen, sind bis zum Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes in **tatsächlicher** Höhe anzuerkennen. Bei Nachtstrom-heizung ist außerdem zu berücksichtigen, dass nur die Kosten für den Nachtstrom (mit NT bezeichnet) und nicht die gesamten Stromkosten einschließlich der Kosten für den Haushaltsstrom (mit HT bezeichnet) berücksichtigt werden. Siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt 4.1.2.

Bei Vorlage der jeweiligen Jahresabrechnung ist der bisherige Energieverbrauch dahingehend zu prüfen, ob ggf. unter Berücksichtigung bedarfssteigernder Einflüsse die oben genannten Richtwerte über- oder unterschritten werden. Liegt eine Überschreitung vor, ist der/die Leistungsempfänger/in per Vordruck (Anlage 2) bereits bei Antragstellung auf wirtschaftliches und energiebewusstes Heizen hinzuweisen.

Wird die Wohnung mit **Öl, Kohle, Propangas oder Holzpellets** beheizt, ist die Vorlage der letzten Lieferrechnung zu fordern. Bei Antragstellung ist davon auszugehen, dass noch Brennstoff vorhanden ist, mit dem die Heizung bzw. die Heizöfen betrieben werden können. Heizungshilfen können in der Regel erstmals gewährt werden, wenn seit der letzten Lieferung von Brennstoff 12 Monate vergangen sind. Hierüber ist der/die Leistungsempfänger/in bei Antragstellung per Vordruck (Anlage 3), der auch Informationen hinsichtlich der oben genannten Richtwerte enthält, zu informieren.

4. Heizkostenabrechnung/Brennstoffbevorratung im Bedarfszeitraum

4.1 Festsetzung der Heizkosten in laufenden Fällen / Nachzahlungen

4.1.1 Zentralheizungen

Bei Zentralheizungen rechnet der Vermieter einmal jährlich die Heizkosten, die sich aus Grund- und Verbrauchskosten zusammensetzen, ab. In der Regel werden zusammen mit den Heizkosten auch die Kosten für Warmwasser abgerechnet. Die Vermieter bedienen sich dabei in der Regel Abrechnungsunternehmen (z.B. Favorit, Brunata, Techem), die die Ablesung der Messeinrichtungen vornehmen und die Abrechnung erstellen. Auch die WSW bieten diesen Service (WSW-Wärmeservice) an und treten in diesem Zusammenhang dann nicht (nur) als Energielieferant auf wie bei Gas- oder Nachtstromheizungen. Auf Grund des abgerechneten Verbrauches werden die monatlichen Vorauszahlungen durch den/die Vermieter/in festgesetzt, die entsprechend bei der Gewährung der Leistungen in **tatsächlicher** Höhe zu berücksichtigen sind, sofern die oben genannten Richtwerte nicht überschritten werden bzw. danach keine Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten bestehen (Vordruck Anlage 4).

Wird nach dem Beginn des Leistungsbezuges erstmalig eine Heizkostenabrechnung vorgelegt, sind ggf. erhobene Nachforderungen immer zu übernehmen. Es ist aber darauf zu achten, dass die geforderte Nachzahlung nicht aus nicht geleisteten Abschlagszahlungen herrührt. Diese können, da es sich um Schuldverpflichtungen handelt, nicht übernommen werden. Die danach zu zahlenden Vorauszahlungen sind jedoch unter Berücksichtigung der Richtwerte festzusetzen, da es dem/der Leistungsempfänger/in möglich ist, ab sofort in angemessenem Umfang zu heizen. Bei Abrechnungen, die nach Ablauf eines Jahres nach erstmaliger Leistungsgewährung vorgelegt werden, ist hinsichtlich der Übernahme unter Berücksichtigung der oben genannten Richtwerte zu entscheiden. Nachgewiesener Verbrauch für (Heiz-) Energie ist ohne weitere Prüfung anzuerkennen, wenn die aufgeführten Richtwerte nicht überschritten werden, ansonsten ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf unwirtschaftliches Heizverhalten erforderlich.

Siehe auch Erläuterungen und Beispiel in der Anlage 5.

4.1.2 Einzelheizungen

Bei Einzelheizungen werden die Kosten für die Lieferung von **Heizgas oder Nachtstrom** ein-mal jährlich vom Energielieferanten abgerechnet und die Vorauszahlungen für den kommenden Abrechnungszeitraum festgesetzt. Diese Kosten werden bei der Gewährung der Leistungen in **tatsächlicher** Höhe berücksichtigt, sofern die oben genannten Richtwerte nicht überschritten werden bzw. keine Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Heizverhalten bestehen.

Sofern eine Wohnung mit Wärmespeicherheizungen (allgemein als Nachtstromheizung bezeichnet) beheizt wird, ist zur Ermittlung der zu gewährenden Heizkosten die Vorlage der vollständigen Jahresverbrauchsabrechnung erforderlich. Da üblicherweise der Energieverbrauch der Nachtstromheizung nicht mehr ausschließlich gesondert über einen eigenen Zähler gemessen wird, ist aus der ersten Seite der Rechnung z.B. von der WSW nicht erkennbar, in welchem Umfang sich die Kosten auf den Haushalts- bzw. Nachtstarif verteilen. Sollte Heizstrom von anderen Versorgern bezogen werden kann vergleichbar verfahren werden.

Auf den Folgeseiten der Rechnung ist unter der Überschrift „Beitragsermittlung Strom“ ersichtlich, wie sich die auf der ersten Seite der Rechnung genannte Gesamtsumme für Strom errechnet. Die in den Tag- bzw. Nachtstunden auf Grund des jeweiligen Verbrauchs errechneten Beträge sind dem Haushalts (HT)- bzw. Nachtstrom (NT) zuzuordnen. Es sind dies:

- Wirkstrom HT und Wirkstrom NT,
- Konzessionsabgabe HT und Konzessionsabgabe NT sowie
- die Netznutzung, die über den jeweiligen Verbrauchswert dem HT bzw. NT zuzuordnen sind.

Alle anderen Positionen in der Beitragsermittlung sind Mischbeträge für HT und NT, die nach Addition der Einzelbeträge im Verhältnis des Verbrauchs aufzuteilen sind. Es sind dies:

- EEG-Umlage
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Aufschlag
- § 19 StromNEV-Umlage
- § 17 Offshore-Umlage
- Umlage nach § 18 AbLaV
- Ökosteuer
- Grundpreis Netz
- Entgelt Messung/Ablesung
- Entgelt Messstellenbetrieb
- Entgelt Abrechnung

Beispiel:

<i>Verbrauch HT</i>	<i>2.600 kWh</i>	<i>= 32,5 % des Gesamtverbrauchs von 8.000 kWh</i>
<i>Verbrauch NT</i>	<i>5.400 kWh</i>	<i>= 67,5 % des Gesamtverbrauchs von 8.000 kWh</i>
<i>Summe der vorgenannten Mischbeträge</i>	<i>400 €</i>	<i>= 130 € HT (32,5 %) und 270 € NT 67,5 %)</i>

Die Summe aus den eindeutig dem NT zuzuordnenden Beträgen und dem durch Verteilung errechneten Betrag ist der Jahresaufwand für Heizung, der zu einem Zwölftel als Heizkosten zu gewähren ist.

Bei den von den WSW zur Verfügung gestellten Doppelzählern wird zwangsläufig der gesamte Stromverbrauch des Haushaltes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen dem NT zugeordnet. Da Leistungen für Haushaltsenergie jedoch bereits abschließend in den Regelleistungen enthalten sind, müssten somit aus dem NT-Stromverbrauch Anteile heraus gerechnet werden, die tatsächlich auf die Nutzung von Waschmaschine, Trockner, TV usw. entfallen, sofern diese während der NT-Zeit genutzt werden. Dies könnte jedoch nur pauschal erfolgen und ist daher wegen des unterschiedlichen Energieverhaltens der Haushalte nicht möglich. Insofern ist es hinzunehmen, dass Haushalte, die mit Nachtstrom heizen, neben den Regelleistungen indirekt zusätzliche Leistungen für Haushaltsenergie erhalten.

Ergeben sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung Nachzahlungsforderungen, ist unter Berücksichtigung der oben genannten Richtwerte zu entscheiden, ob diese übernommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der als Ergebnis der Jahresrechnung geforderte Endbetrag immer auch den 12. zu zahlenden Vorauszahlungsbetrag enthält, der im Rahmen der laufenden Leistungen bereits gewährt wurde. Der geforderte Nachzahlungsbetrag ist somit um den bisherigen Teilbetrag zu verringern.

Beispiel:

Die Jahresrechnung der WSW wird im Juli des lfd Jahres erstellt. Von den im Abrechnungszeitraum August des Vorjahres bis Juli des lfd. Jahres entstandenen Gesamtkosten werden die Vorauszahlungen für die Monate August des Vorjahres bis Juni des lfd Jahres in Abzug gebracht (11 Monate). Die 12. Rate (in bisheriger Höhe) für den Monat Juli des lfd Jahres ist daher im Endbetrag der Jahresrechnung enthalten. Da im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II für Juli des lfd. Jahres auch die Heizkosten gewährt wurden, käme es zu einer Doppelzahlung, wenn der gesamte Nachforderungsbetrag (incl. der 12. Rate) übernommen würde.

Schließt die Jahresabrechnung mit einem Guthaben ab, ist diesem Guthabenbetrag die 12. Rate hinzuzurechnen.

Nachgewiesener Verbrauch für Energie für Heizung ist ohne weitere Prüfung anzuerkennen, wenn die aufgeführten Richtwerte nicht überschritten werden, ansonsten ist auch hier eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf unwirtschaftliches Heizverhalten erforderlich.

Siehe auch Erläuterungen und Beispiel in den Anlagen 6 und 7.

4.1.3 Brennstoffbevorratung

Bei **Einzelheizungen, die mit Kohle, Öl, Propangas oder Holzpellets** betrieben werden, erfolgt keine monatliche Zahlung von Heizkosten. Stattdessen werden die Heizkosten

- im Umfang eines Jahresbedarfes
- gemäß den oben aufgeführten Richtwerten
- im Monat der erforderlichen Brennstofflieferung
- in Höhe des tatsächlichen Rechnungsbetrages (maximal innerhalb der Grenzen der oben aufgeführten Richtwerte unter Berücksichtigung bedarfssteigernder Einflüsse)

als einmaliger Bedarf im Liefermonat anerkannt.

Liegen zum Zeitpunkt der Brennstofflieferung Anhaltspunkte für eine Beendigung des Leistungsbezuges vor (z.B. geplanter Umzug, Heimaufnahme), können Hilfen für die Beschaffung von Brennstoffen für den Zeitraum nach der Leistungseinstellung grundsätzlich nicht gewährt werden. In diesen Fällen ist zu prüfen,

- ob es zumutbar ist, den Einkauf von Brennstoffen zu verschieben (insbesondere zu Zeiten, in denen Heizen nicht erforderlich ist) oder
- ob die Kosten für die Lieferung von Brennstoffen ganz oder teilweise als Darlehen gemäß § 38 SGB XII übernommen werden.

4.1.4 Stromkosten für den Betrieb einer (Einzel-)Heizung (Pump- und Zündstrom)

4.1.4.1. Allgemeines

Die Stromkosten für den Betrieb der Heizung -insbesondere für die Zündung der Flamme und den Betrieb der Umwälzpumpe- sind nach den Entscheidungen des BSG vom 07.07.2011 und 03.12.2015 (B 14 AS 51/10 R/ B 4 AS 47/14 R) den Bedarfen der (Unterkunft und) Heizung zuzuordnen und nicht durch die Regelbedarfe gedeckt.

4.1.4.2. Anwendungsfälle

Kosten für Pump- und Zündstrom kann bei Wohneigentümern und Mietern, die über eine Heizungsanlage (insbesondere Gas-Circo) oder eine Einzelheizung (z.B. Ölheizung bei Eigenheimen) **in der Wohnung** verfügen, zusätzlich zu den Verbrauchskosten der Heizungsanlage anfallen. Ein etwaiger Bedarf muss grundsätzlich gesondert geltend gemacht werden. Bei Zentralheizungen und Nachtstromheizung fallen diese Kosten nicht an, weil sie bereits den Heizkosten zugeordnet werden und im Rahmen der Berücksichtigung des monatlichen Abschlags anerkannt werden. Bei Kohle- und Öleinzelföfen können solche Kosten ohnehin nicht anfallen, weil bei diesen Geräten kein Stromanschluss vorhanden ist.

4.1.4.3. Berechnung des Bedarfs

Die Erfassung des für den Heizungsbetrieb erforderlichen Stroms ist meist nicht separat möglich, weil in der Regel keine gesonderten Erfassungsgeräte (Zähler/Zwischenableser) für den alleinigen Stromverbrauch des Betriebs der Heizung vorhanden sind. Daher kommt in diesen Fällen – wenn kein separater Zähler installiert ist – nach den Entscheidungen des BSG eine realitätsnahe Schätzung der Kosten in Betracht. In Anlehnung an die in der mietrechtlichen Rechtsprechung gebräuchlichen Berechnungsmethoden betragen die Kosten nach Erfahrungswerten maximal 5 % der anerkannten Brennstoffkosten.

Dabei ist z.B. bei Einzelbrennstoffen wie Öl die Vorlage der letzten Rechnung über die Anschaffung des Brennstoffes notwendig.

Beispiel:

Eine Einzelperson bewohnt ein 40 qm großes Haus, das mit einer Ölheizung ausgestattet ist; bedarfssteigernde Einflüsse liegen nicht vor. Es erfolgt eine Lieferung Heizöl am 01.09. eines lfd Jahres = 800 Liter, Kosten: 640,00 Euro (=0,80 Euro pro Liter)

Berechnung: $5\% \text{ von } 40 \text{ m}^2 \times 19 \text{ l Öl} \times 0,80 \text{ Euro} / 12 \text{ Monate} = 2,53 \text{ Euro}$

In diesem Fall würden monatliche zusätzliche Kosten für den (Strom-)Betrieb der Heizung in Höhe von 2,53 Euro als gesonderte Heizkosten berücksichtigt werden können.

Sollten Leistungsempfänger*innen abweichende Kosten geltend machen, sind diese entsprechend zu belegen (z.B. durch letzte Stromkostenrechnung und Betriebsanleitung bzw. Datenblatt der Gastherme/Öltherme).

4.2 Heizkostenguthaben

Die Anrechnung eines Heiz- und/oder Warmwasserkostenguthabens erfolgt in Anwendung des § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X. Guthaben sind im Zuflussmonat oder im Folgemonat anzurechnen oder auf sechs Monate zu verteilen (nach § 82 Abs. 7 SGB XII).

Schreibt der Vermieter das Guthaben direkt dem Mieterkonto gut und fordert er zu einer geringeren Miet-/Heizkostenzahlung auf, so sind die Kosten der Unterkunft in dem entsprechenden Verrechnungsmonat um diesen Betrag entsprechend geringer anzusetzen.

5. Warmwasserkosten (zentrale oder dezentrale Bereitung)

Leistungen für die Bestreitung der Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Beleuchtung, Betrieb elektrischer Haushaltsgeräte) sind mit den Regelsatzleistungen pauschal abgegolten. Für die Bereitung von Warmwasser **mit dezentralen Geräten in der Wohnung** sind in den Regelsatzleistungen keine Leistungen enthalten, diese sind gesondert und zusätzlich zu gewähren. **Sofern Warmwasser über die zentrale**

Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet oder im Rahmen einer Warmmiete berücksichtigt werden, wird dieser Bedarf als Bedarf für Unterkunft und Heizung (§§42 a Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 4) anerkannt. Zu einer zentralen Heizungsanlage zählt auch eine Gas-Etagenheizung (siehe Punkt 5.1.1)

Demgegenüber soll mit dem Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 der Bedarf an Energie, die durch dezentrale Warmwassererzeugung entsteht, in pauschalierter Form gedeckt werden. Dezentrale Warmwassererzeugung liegt vor, wenn das Warmwasser gesondert vom Heizkörperkreislauf bei den Verbrauchsstellen und damit durch in der Wohnung installierte Geräte erzeugt wird, z.B. durch einen Durchlauferhitzer oder einen Boiler.

In den Fällen dezentraler Warmwassererzeugung erfolgt die Abrechnung nicht über die Heizkosten mit dem Vermieter, sondern in der Regel direkt mit dem Energielieferanten. Ausführliche Hinweise zum Mehrbedarf für Warmwasserkosten bei dezentraler Erzeugung finden sich im Handbuchhinweis zu § 30 Abs. 7 SGB XII.

5.1 Warmwasserkosten bei Zentralheizungen

Bei einer Zentralheizung im Sinne von § 35 Abs. 4 SGB XII werden alle Wohnungen innerhalb des Mehrfamilienhauses von einer zentralen Heizquelle mit Wärme versorgt. In der Regel erfolgt gleichzeitig eine Versorgung mit Warmwasser. Die Kosten werden zusammen mit den Heizkosten vom Vermieter oder einer vom Vermieter beauftragten Firma gemessen und einmal jährlich abgerechnet. Diese Kosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie ange-messen sind.

Warmwasserverbräuche sind in der Regel angemessen, wenn pro Kopf ein Verbrauch von rd. 35 l täglich bei einer Temperatur von durchschnittlich 45 °C nicht überschritten werden. Wird die Angemessenheitsgrenze überschritten und können keine bedarfssteigernden Einflüsse (z.B. ärztlich Bescheinigung, dass auf Grund einer Erkrankung ein erhöhter Warmwasserbedarf besteht) erkannt werden, ist das gleiche formelle Verfahren hinsichtlich der Kostensenkung bzw. Kürzung anzuwenden, wie bei den Kosten der Heizung. Für die Berechnung der Heizkosten mit angemessenen Warmwasserkosten steht ein Berechnungsvordruck (Anlage 4 a) zur Verfügung.

Sofern im Ausnahmefall durch die Zentralheizung keine Warmwasserversorgung erfolgt, ist ein Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 7 SGB XII zu gewähren.

5.1.1 Warmwasserkosten bei Gas –Etagen/Circoheizung

Bei dieser Heizungsart handelt es sich um eine Sonderform der Zentralheizung, denn die vorhandene Heizquelle versorgt statt des gesamten Hauses nur eine einzelne Wohnung mit Wärme und Warmwasser. Darüber hinaus besteht das Vertragsverhältnis über die Versorgung mit Gas unmittelbar zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Gasversorger, so dass die Kosten nicht über die Betriebskostenabrechnung mit dem Vermieter, sondern direkt mit dem Versorger abzurechnen sind. Für diese Heizungsart wird kein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 anerkannt, sondern der Heizkostenbedarf wird nach § 35 Abs. 4 SGB XII berücksichtigt.

Die Prüfung der Angemessenheit der Heiz- und Warmwasserkosten bei Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt jedoch auf Grundlage der Berechnungsmethode und den Richtwerten zum angemessenem Verbrauch wie sie grundsätzlich auch bei § 30 Abs.7 SGB XII zum Tragen kommen (siehe Hinweis zu § 30 Abs. 7 SGB XII. Punkt 4.1)

5.1.2 Warmwasserkosten bei Etagenheizungen, die mit Öl, Flüssiggas oder Pellets betrieben werden

Von der Technik her sind diese Heizungen mit der unter Punkt 5.1.1 beschriebenen Gas-Etagen-Heizung identisch. Auch hier gibt es einen zentralen Brenner, von dem aus nur die betreffende Wohnung oder das Einfamilienhaus beheizt wird. Abweichend von der Gas-Heizung gibt es hier jedoch keine monatlichen Abschlagszahlungen an den Energielieferanten. Stattdessen erfolgt ein- bis zweimal pro Jahr eine Bevorratung mit dem entsprechenden Brennstoff (siehe Punkt 4.1.3).

In diesen Fällen ist zunächst bei Vorlage der Lieferrechnung der Richtwert gemäß Punkt 2 zu ermitteln und die tatsächlichen Kosten sind an Hand des aktuellen Preises zu errechnen. Unterschreitet der Rechnungsbetrag den ermittelten Wert, sind mit der Übernahme des vollen Rechnungsbetrages zwangsläufig auch die tatsächlichen Kosten für die Warmwasserbereitung gewährt worden. Sollte der Rechnungsbetrag den Richtwert nach Punkt 2 überschreiten, ist anhand der Berechnungsmethode und Richtwerte im Handbuchhinweis zu § 30 Abs. 7 Punkt 4.1 zu überprüfen, zu welchem Anteil sich der erhöhte Betrag aus ggfs. unangemessenen Warmwasserkosten und zu welchem Anteil er sich aus ggfs. unangemessenen Heizkosten ergibt. Erst danach kann möglicherweise eine Nachbewilligung erfolgen.

Beispiel:

Ein Ehepaar bewohnt eine 60 qm große Wohnung. Im Keller des Hauses befindet sich eine Heizungsanlage, die nur die Wohnung des Ehepaares mit Wärme und Warmwasser versorgt. Diese Heizungsanlage wird mit Öl betrieben, der Öltank wird einmal jährlich gefüllt.

Die Übernahme der Kosten für Heizöl in Höhe von 1050 € wird beantragt, der Tagespreis für einen Liter Öl beläuft sich auf 0,70 €. Gemäß Punkt 2 beträgt der Richtwert für Ölheizungen, umgerechnet in Euro, für diesen Haushalt 894,50 € (65 qm x 19 l x 0,70 €).

Die angemessenen Kosten für Warmwasser betragen lt. Berechnung im Hinweis zu § 30 Abs.7:

$$35 \text{ l} \times 365 \text{ Tage} \times 2 \text{ Pers.} = 25.550 \text{ l} = 25,55 \text{ m}^3$$

$$2,5 \times 25,55 \text{ m}^3 \times (45^\circ \text{ C} - 10^\circ \text{ C}) = 2235,625 \text{ kwh (Heizöl} = 1 \text{ l} = 9,8 \text{ kwh)}$$

$$\text{Kosten Ölverbrauch Warmwasser} = 2235,625 / 9,8 = 228,125 \text{ l} \times 0,70 \text{ €} = 159,69 \text{ €}$$

Der Anspruch auf Leistungen für Warmwasser beträgt lt. obiger Berechnung für das Ehepaar 159,69 €. Es könnten also Kosten für Heizöl bis zu einem Betrag von 1054,19 € (894,50 € + 159,69 €) anerkannt werden. Mit der Übernahme des vollen Rechnungsbetrages in Höhe von 1050 € sind somit neben den tatsächlichen Kosten für Heizung auch die tatsächlichen Kosten für die Bereitung von Warmwasser in voller Höhe übernommen worden.

Das vorgenannte Beispiel bezieht sich auf eine Bevorratung einmal jährlich für einen Zeitraum von 12 Monaten. Sofern eine Bevorratung für einen kürzeren Zeitraum erfolgt, sind die Werte entsprechend anteilig zu berücksichtigen.

5.1.3 Warmwasseraufbereitung mit Strom

Bei allen Einzelgeräten für die Bereitung von Warmwasser mit Strom werden die Kosten als Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 7 SGB XII gewährt. Dabei kann es sich um Durchlauferhitzer, Warmwasserboiler und Untertischgeräte handeln. Siehe auch Hinweis zu § 30 Abs. 7 SGB XII.

5.2 Warmwasserkosten bei Mischzubereitung

In einigen Haushalten erfolgt die Hauptversorgung mit Warmwasser (Badezimmer) durch die Zentralheizung oder die Gas-Circo-Heizung, während das warme Wasser für die Küche mit einem

Durchlauferhitzer oder einem Untertischgerät zubereitet wird. In diesen Fällen werden die Heiz- und Warmwasserkosten sowohl nach § 35 Abs. 4 als Bedarf berücksichtigt, als auch der volle Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII gewährt.

5.2.1 Mischzubereitung bei Zentralheizung oder Gas Etagenheizung

Sofern als Kosten für die Warmwasserversorgung im Rahmen Heizkostenabrechnung der Zentralheizung neben dem bereits gewährten Mehrbedarf für Warmwasser auch der gesamte Nachzahlungsbetrag aus der Heizkostenabrechnung beantragt wird, ist zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten auf die Richtwerte unter Punkt 2 zurückzugreifen. Für die Prüfung der Angemessenheit der Warmwasserkosten kann auf die Angemessenheitsberechnung im Hinweis zu § 30 Abs.7 SGB XII (Punkt 4.1) zurückgegriffen werden. Dabei gilt: Pro Person werden durchschnittlich 35 l Warmwasser pro Tag bei einer Durchschnittstemperatur von 45° C verbraucht. So kann dann der angemessene Betrag für Warmwasser ermittelt werden und in der Folge errechnet werden, ob noch Nachzahlungsbeträge für Warmwasser oder für Heizung bewilligt werden können.

Beispiel:

Eine Person bewohnt eine 45 qm große Wohnung mit Gaszentralheizung, über die auch die Dusche mit Warmwasser versorgt wird. Das warme Wasser in der Küche wird dagegen mit einem Durchlauferhitzer bereitet. Bisher zahlte die Person mtl. 50,00 € an den Vermieter reine Warmwasserkosten über die Zentralheizungsvorauszahlung, also jährlich 600,00 €. Zusätzlich wurden Stromkosten an die WSW in Höhe von mtl. 60,00 € gezahlt. Die Jahresverbrauchsabrechnung für die Zentralheizung weist eine Nachforderung für Heizung und Warmwasser in Höhe von 120 € aus.

Angemessenheitsberechnung für die reinen Heizkosten:

Kosten je m³ Gas z.B. 0,65 € (10 kwh = 1 m³ Gas)

Angemessene Heizkosten 45 m² bei Gasheizung =
 $210 \text{ kwh} \times 45 \text{ m}^2 = 9450 \text{ kwh} = 945 \text{ m}^3 \times 0,65 \text{ €} = 614,25 \text{ €}$

Angemessenheitsberechnung für die Warmwasserkosten aus der Abrechnung für die Zentralheizung und dem zusätzlich anerkannten Mehrbedarf für Warmwasser:

Der angemessene Jahresverbrauch für eine Person für Warmwasser beträgt grundsätzlich insgesamt:
 $2,5 \times (35 \text{ l} \times 365) \text{ in m}^3 \times (45^\circ \text{ C} - 10^\circ \text{ C}) = 1117,8125 \text{ kwh}$

Die Kosten für Strom betragen z.B. je kwh 0,31 €

Anerkannter jährlicher MB Warmwasser nach § 30 Abs.7 = $449 \text{ €} \times 2,3\% \times 12 = 123,96 \text{ €}$
 $123,96 \text{ €} : 0,31 \text{ €/Kwh Strom} = 399,87 \text{ kwh}$ die bereits über den Mehrbedarf für Warmwasser abgegolten wurden

Gesamtangemessenheitswert kwh für Warmwasser abzüglich über MB Warmwasser abgedeckter Bedarf = $1117,8125 \text{ kwh} - 399,87 \text{ kwh} = 717,9425 \text{ kwh} = 71,79 \text{ m}^3 = \text{Angemessene Kosten Warmwasser aus der Zentralheizungsabrechnung} = 71,79 \text{ m}^3 \times 0,65 \text{ €} = 46,66 \text{ €}$

Insgesamt ergeben sich damit für die Zentralheizungsabrechnung:

Angemessene Heiz- und Warmwasserkosten für Gas: $614,25 \text{ €} + 46,66 \text{ €} = 660,91 \text{ €}$.

./.. Vorauszahlung 600,00 €.

= mögliche zu bewilligende Nachzahlung: 60,91 €.

Von dem geforderten Nachzahlungsbetrag von 120 € können noch 60,91 € im Rahmen der Angemessenheit übernommen werden.